

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1756

vom 1. September 1998

Gemeinde Reigoldswil, Bau- und Strassenlinienplan „Stacher“

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil hat am 18. Mai 1998 dem Bau- und Strassenlinienplan „Stacher“ zugestimmt. Gleichzeitig wurde die Aufhebung des endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes „Stacher“ beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Reigoldswil (Schreiben vom 29. Juli 1998) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass auf der Parzelle Nr. 1558 eine rechtsgültige Waldbaulinie ausgeschieden ist. Der einzuhaltende Abstand richtet sich folglich nach dieser Waldbaulinie und nicht nach der Baulinie gegenüber der Strasse.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- :///:
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil am 18. Mai 1998 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan „Stacher“ wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Gleichzeitig wird der endgültige Bau- und Strassenlinienplan „Stacher“ (54/eBS/1/0), aufgehoben.
 3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 54/BSP/14/0 (Bau- und Strassenlinienplan „Stacher“) versehenen Exemplare der Pläne.
 4. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Reigoldswil, 4418 Reigoldswil
- Ingenieurbüro Sutter AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Forstamt beider Basel
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt

- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
(2 Archiv, ZD, OP, NL, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

